Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/18 13Os153/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2004

Norm

StPO §258 Abs1

Rechtssatz

Der Inhalt von Vorhalten, welche Verteidiger Angeklagten bei deren Vernehmung machen, stellt kein Beweismittel dar, aus dem ein Schluss auf die Schuldfrage oder Sanktionsfrage gezogen werden dürfte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 153/03
  Entscheidungstext OGH 18.02.2004 13 Os 153/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118779

Dokumentnummer

JJR_20040218_OGH0002_0130OS00153_0300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at